

## **Konzeption zur Unterbringung von Obdachlosen in Ravensburg**

Ziel der Arbeit mit obdachlosen Menschen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen in der Stadtverwaltung von Ravensburg ist der Erhalt oder die Wiedererlangung von Wohnraum in einem regulären Mietverhältnis oder einer anderen Form einer normalen Wohnsituation.

Obdachlos im polizei- und ordnungsrechtlich Sinne ist derjenige, „der nicht über Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor dem Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht“ (VGH Baden - Württemberg).

Diese Definition der Obdachlosigkeit beinhaltet auch das Erfordernis, dass von Obdachlosigkeit betroffene ihren Bedarf bei der zuständigen Stelle bekannt geben. Mit der Kenntnis über die Notlage und der erforderlichen Mitwirkungsbereitschaft des obdachlosen Menschen setzt die staatliche Unterstützung ein. Diese umfasst neben der ggf. erforderlichen vorübergehenden Zuweisung von Wohnraum auch die Beratung und Unterstützung der Betroffenen.

Die Aufgaben zur Unterbringung von obdachlosen Menschen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen ist dem Amt für Soziales und Familie zugeordnet.

Die Aufgaben werden innerhalb des Amtes für Soziales und Familie sowohl von der Verwaltung wie auch dem Sozialen Dienst wahrgenommen. In geeigneten Aufgabenbereichen werden auch freie Träger beteiligt und mit einer Aufgabenerfüllung beauftragt.

### **Rechtlicher Rahmen**

Nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes Baden – Württemberg ist es die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde in ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde (unfreiwillig) obdachlose Personen unterzubringen.

Die örtliche Zuständigkeit für die Unterbringung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt der obdachlosen Person. Insofern die obdachlose Person sich im Rahmen der Selbsthilfe aus der Notlage befreien kann, ist

**Amt für Soziales und Familie**

Lederhaus

Marienplatz 35

88212 Ravensburg

Tel.-Zentrale (0751) 82-0

[www.ravensburg.de](http://www.ravensburg.de)

Stefan Goller-Martin

Zimmer 2.5

Telefon (0751) 82-235

Telefax (0751) 82-60235

[stefan.goller-martin@ravensburg.de](mailto:stefan.goller-martin@ravensburg.de)

**16.06.2008**

## **Aktenvermerk**

Seite 2

die vorrangig. Kann sie keine geeignete Unterbringung selbst beschaffen, muss die Gemeinde als Ortspolizeibehörde ein vorläufiges und befristetes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung stellen.

### **Erfrierungsschutzraum**

Die Stadt Ravensburg stellt für Menschen ohne Obdach in der Zeit zwischen Oktober und April einen Erfrierungsschutzraum zur Verfügung. Der Erfrierungsschutzraum kann witterungsabhängig auch darüber hinaus genutzt werden. Der Zugang zum Erfrierungsschutzraum erfolgt über das Amt für Soziales und Familie, den Württemberger Hof oder außerhalb der Öffnungszeiten über die Polizei. Im Bereich des Erfrierungsschutzes stehen max. 4 Plätze in einem Erfrierungsschutzraum zur Verfügung.

Der Erfrierungsschutz umfasst die Unterbringung in einem beheizten, witterungsgeschützten Raum für die Nachtzeit. Im Erfrierungsschutzraum werden für die körperliche Hygiene erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Der Erfrierungsschutzraum ist am folgenden Vormittag, spätestens am nächsten Wochenarbeitsstag wieder zu verlassen. Eine weitergehende Beratung und Unterstützung erfolgt durch den Württemberger Hof oder den Sozialen Dienst des Amtes für Soziales und Familie. Ziel der Beratung und Unterstützung ist die Klärung der weiteren Perspektiven. Es kann erforderlichenfalls eine Aufnahme auf einen Notplatz im Württemberger Hof oder in das Aufnahmehaus des Württemberger Hofes erfolgen.

Bei Bedarf kann auch eine mehrfache Aufnahme in den Erfrierungsschutzraum erfolgen.

### **Kommunale Notplätze im Württemberger Hof**

Mit dem Verein für soziale Heimstätten in Baden – Württemberg e.V. – Dornahof – besteht eine im Jahr 2000 letztmals fortgeschriebene Vereinbarung über die Aufnahme alleinstehender Wohnungsloser (vgl. Beschluss des Sozial- und Krankenhausausschusses vom 29.03.2000). Die Aufnahme erfolgt im Aufnahmehaus in der Georgstraße. Für die kurzfristige Aufnahme stehen 3 Plätze zur Verfügung. Die Aufnahmeplätze werden mit einer Pauschale vergütet.

## **Aktenvermerk**

Seite 3

### **Kommunale Unterkünfte**

In den kommunalen Unterkünften erfolgt eine Unterbringung über einen längeren Zeitraum. Im Regelfall soll eine Unterbringungszeit von 6 Monaten nicht überschritten werden.

#### **Unterkunft Florianstraße**

In der Unterkunft in der Florianstraße stehen ca. 70 Plätze zur Verfügung. Diese sind auf 4 Häuser verteilt. In einem 5. Gebäude sind die Arbeitsräume für die Hausverwaltung und für die soziale Beratung eingerichtet.

In der Florianstraße werden überwiegend Familien, Frauen und Einzelpersonen ohne besondere Suchtproblematik untergebracht.

In der Unterkunft in Florianstraße sind auch Flüchtlinge und Asylbewerber in der Anschlussunterbringung untergebracht. Sie werden vom Landkreis Ravensburg der Stadt Ravensburg zugewiesen und finden auf dem freien Wohnungsmarkt zunächst oft keine Wohnung. In diesen Fällen ist die Stadt Ravensburg zur Unterbringung verpflichtet.

In der Unterkunft stehen Waschmaschinen für die Kleiderwäsche zur Verfügung. Diese können in Abstimmung mit der Hausverwaltung genutzt werden.

#### **Unterkunft Wangener Straße**

In der Unterkunft stehen ca. 12 Plätze zur Verfügung. Diese sind auf 2 Stockwerke in dem ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude verteilt. Es sind sowohl Einzel- wie auch 2er – Zimmer.

In der Wangener Straße werden vor allem alleinstehende Männer untergebracht. In der Vergangenheit waren dies oft auch Personen mit einer starken Alkoholabhängigkeit.

#### **Beschlagnehmung von Wohnungen**

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kann von der Stadtverwaltung auch Wohnraum beschlagnahmt werden. Dieses Mittel wird im Regelfall nur dann angewandt, wenn bei einer anstehenden Zwangsräumung auf Grund eines Gerichtsurteils ansonsten Obdachlosigkeit eintreten würde und kein anderer geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die kommunalen Unterkünfte belegt sind oder auf Grund der Umstände des Einzelfalls eine Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft nicht möglich ist. Besondere Umstände des Einzelfalls kann

## **Aktenvermerk**

Seite 4

in diesem Fall auch der Erhalt der sozialen Bezüge von Kindern und Jugendlichen sein, wenn dies für ihr Wohl erforderlich ist und zu erwarten ist, dass der Grund für die Räumung in absehbarer Zeit beseitigt werden kann. Für eine beschlagnahmte Wohnung wird die Stadtverwaltung verantwortlich. Der bisherige Mieter wird Nutzer der Wohnung. Die Rechte und Pflichten werden durch die Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte geregelt.

### **Amtsinterne Organisation des Obdachlosenwesens im Amt für Soziales und Familie**

Die Aufgaben im Bereich des Obdachlosenwesens umfassen die Bereiche Einweisung und rechtliche Bestimmungen, soziale Beratung, Hausverwaltung und Unterstützung bei Alltagsangelegenheiten sowie Abrechnung der Nutzungsentschädigungen.

Diese Aufgaben sind der Abteilung Sozialhilfe im Amt für Soziales und Familie zugeordnet.

### **Sachbearbeitung Verwaltung**

Im Bereich der Sachbearbeitung werden die einzelfallbezogenen rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt, die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bis zum Erlass der Einweisungsverfügung vorgenommen und die Zuweisung der Räume festgelegt. Durch Einstellungsbescheid wird die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft wieder beendet.

### **Sozialer Dienst**

Über den Sozialen Dienst wird die Beratung und Unterstützung der eingewiesenen Personen sichergestellt. Ziel dieser Angebote ist die baldmöglichste Beendigung der Unterbringung und die Sicherstellung eines regulären Wohnverhältnisses außerhalb einer Notunterkunft. Kann ein entsprechendes Wohnverhältnis auf Grund von Beeinträchtigungen der untergebrachten Person nicht erreicht werden, sollen die erforderlichen Hilfen vermittelt und durchgeführt werden. Der Soziale Dienst ist regelmäßig in den Unterkünften präsent. Er sucht die betroffenen Personen im Rahmen der aufsuchenden sozialen Arbeit auch in ihrem Umfeld auf. Ziel ist der Erstellung eines individuellen Hilfeplans zur Überwindung der Obdachlosigkeit bzw. der Notunterbringung.

## **Aktenvermerk**

Seite 5

Die Betroffenen können auch über die Zeit der kommunalen Unterbringung hinaus vom Sozialen Dienst begleitet und unterstützt werden.

### Hausverwaltung

Durch die Hausverwaltung wird die tägliche Präsenz städtischen Personals in den Unterkünften und Erfrierungsschutzraum sichergestellt. Die in der Hausverwaltung beschäftigten Mitarbeiter erledigen die anfallenden Hausmeisterarbeiten, kleinere Instandsetzungsarbeiten und unterstützen die Bewohner bei alltäglichen Angelegenheiten. Sie achten auf die Sauberkeit und Ordnung sowie auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten der Satzung sowie der Hausordnung.

### Einnahmeverwaltung der Nutzungsgebühren

Auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sind die Nutzer verpflichtet eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen. Diese müssen sie selbst bezahlen oder entsprechende Sozialleistungen beantragen. Der Eingang dieser Nutzungsentschädigungen muss regelmäßig verwaltungsintern vollzogen und überwacht werden.

### Verfahren zur Unterbringung in einer kommunalen Notunterkunft

Die Aufnahme in eine kommunale Unterkunft erfolgt im Rahmen einer Einweisungsverfügung. Die Einweisungsverfügung ist ein Verwaltungsakt. Sie begründet kein Mietverhältnis mit der Stadt, sondern stellt lediglich die vorübergehende Nutzung der Notunterkunft sicher. Sie hat Überbrückungscharakter.

Die Einweisung erfolgt in der Regel nur nach Beteiligung des Sozialen Dienstes.

### Sicherstellung des Lebensunterhalts

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts wird durch diese Konzeption nicht erfasst. Diese erfolgt über Unterhaltsansprüche oder sofern diese nicht bestehen oder kurzfristig geltend gemacht werden können durch die gesetzlichen Sozialleistungsträger. Dies ist in den meisten Fällen die Agentur für Arbeit als Sozialleistungsträger für die SGBs II und III oder die Sozialämter als Leistungsträger für das SGB XII.

## **Aktenvermerk**

Seite 6

### Satzung der Stadt Ravensburg über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte

Die Nutzung kommunaler Unterkünfte erfolgt durch eine Benutzungssatzung. Diese wurde vom Gemeinderat 1993 erlassen und zuletzt am 09.10.2006 geändert. Auf der Grundlage der Satzung werden die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen geregelt. Durch die Satzung wird auch die Grundlage für die Erhebung einer Nutzungsgebühr geschaffen.

### Weitergehende Hilfen für obdachlose Menschen außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Ravensburg

Über die in dieser Konzeption beschriebenen Eckpunkt hinaus gibt es weitere Hilfen für obdachlose Menschen. Diese werden durch freie Träger angeboten. Mit diesen Trägern arbeiten die zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Ravensburg eng zusammen.

Weitergehende Hilfen sind auch auf der rechtlichen Grundlage der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII möglich. Über Art und Umfang der Hilfen wird beraten und ggf. bei der Beantragung und der Einleitung der entsprechenden Hilfen unterstützt.

### Projekt Mietschulden

Im Jahr 2005 wurde das Projekt Hilfe bei Mietrückständen neu eingerichtet. Im Rahmen des Projekts soll die Problematik der Mietrückstände bei Mietern städtischer Wohnungen aufgegriffen und nach Lösungen gesucht, sowie diese auch umgesetzt werden. Die Arbeit erfolgt hierbei auch in Form aufsuchender Arbeit. Ziel der Arbeit ist unter anderem auch die Vermeidung von Obdachlosigkeit und der damit verbundenen Verpflichtung der Stadt zur Unterbringung obdachloser Menschen.